Unterrichtung

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Malborn
am Mittwoch, 20. Juli 2011 um 19.30 Uhr
in der Steinkopfhalle in Malborn

Ortsbürgermeisterin Neurohr eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden.
Sie stellte fest, dass die Mitglieder des Ortsgemeinderates nach ordnungsgemäßer Einladung in beschlussfähiger Zahl erschienen waren.
Gegen Form und Frist der Einladung wurden keine Bedenken erhoben.

Tagesordnung:

1. Information des Gemeinderates Malborn durch das DLR Mosel zum Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Malborn

Zu TOP 1: (Information des Germeinderates Malborn durch das DLR Mosel zum Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Malborn)

Die Vorsitzende wies darauf hin, dass entsprechend dem Wunsch des Ortsgemeinderates Malborn weitere Informationen zu dem beantragten Bodenordnungsverfahren gegeben werden sollen.
Hierzu begrüßte sie die Herren Haas und Alles vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel, Trier.

Herr Haas zeigte einleitend auf, dass er sich noch an verschiedene Termine in Malborn erinnere, bei denen er die Möglichkeiten und Verfahrensschritte eines Bodenordnungsverfahrens erläutert habe.

Hierzu nahm er auch Bezug auf die 1998 vom Büro Fischer für das Gebiet der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf erstellte Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP).

Hierin seien - ausgehend von einer Bestandsaufnahme - verschiedene Ziele in unterschiedlichen Bereichen definiert und hierzu entsprechende Umsetzungsmaßnahmen vorgeschlagen worden.

In Bezug auf die Ortsgemeinde Malborn seien damals Aussagen gemacht worden zu:

- Landwirtschaft
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Wasserwirtschaft
- Siedlungsentwicklung und Dorferneuerung
- Fremdenverkehr und Erholung.

Daraus ließe sich auch die Notwendigkeit zur Durchführung entsprechender Maßnahmen im Rahmen eines Bodenordnungsverfahrens erkennen.

Zu Beginn eines Bodenordnungsvefahrens sei das Verfahrensgebiet festzulegen. Derzeit gehe man von einer landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) für den Bereich Malborn von rd. 420 ha – ohne rd. 100 ha des Ortsteiles Thiergarten - aus. Waldflächen seien hierbei nicht einzubeziehen – allenfalls aus vermessungstechnischen Gründen.
Ebenfalls würde die Ortslage und bereits im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf dargestellte Bauflächen nicht mit einbezogen.

Da die Beamer-Präsentation durch das Sonnenlicht nicht erkennbar war, erfolgte auf einstimmigen Beschluss eine kurze Sitzungsunterbrechung, um den Ratsmitgliedern und Zuhörern Gelegenheit zu geben, sich die vorgeschlagene Abgrenzung anhand der ebenfalls ausgehängten zwei Übersichtskarten anzusehen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung erläuterte Herr Haas die verschiedenen im Flurbereinigungsgesetz vorgesehenen Bodenordnungsverfahren. Im konkreten Falle sei ein Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren geeignet, um die entsprechenden Maßnahmen umsetzen zu können, da auf die Vorleistungen aus früheren Verfahren zurückgegriffen werden könne und kaum Vermessungsleistungen erforderlich seien.

Den Ablauf des vollständigen Bodenordnungsverfahrens stellte er in einer Übersicht wie folgt dar:

1. Abschließende Überarbeitung der AEP
2. Freigabe durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Erholung, Weinbau und Forsten
3. Information nach § 5 Flurbereinigungsgesetz
4. Einleitungsbeschluss
5. Wahl des Vorstandes
6. Wertermittlung
7. Aufstellung des Ausbau- und Finanzierungsplanes
8. Planwunschtermin mit Einzelgesprächen
9. Rohplanvorlage
10. Vorlage der neuen Feldeinteilung
11. Berichtigung der öffentlichen Bücher
12. Schlussfeststellung

Dabei wies er auch darauf hin, dass gegen einzelne Entscheidungen Rechtsmittel eingelegt werden können.

Hinsichtlich der Finanzierung führte er aus, dass die Verfahrenskosten vom Land Rheinland-Pfalz getragen würden. Die konkreten Ausführungskosten von max. 1.000 €/ha LN würden mit 85 % bezuschusst, so dass ein Eigenanteil von 15 % verbleibe.
Nach seiner Kenntnis habe die Jagdgenossenschaft beschlossen, 10 % der Kosten zu übernehmen. Hierzu erläuterte Ratsmitglied Weirauch als Vorsitzender der Jagdgenossenschaft, dass man dabei noch von einer 90 %-igen Förderung ausgegangen sei.

Auf Anfrage von Ratsmitglied Steinmetz zeigte Herr Haas auf, dass das Land Interesse daran habe, nasse Flächen für Zwecke der Landespflege und des Biotopschutzes zu erwerben. Dies erfolge jedoch nicht aus Mitteln des Flurbereinigungsverfahrens.
Eine Vermessung erfolgte grundsätzlich nur anhand der Flurkarte. Das Setzen von Grenzpunkten in der Örtlichkeit erfolge nur in Einzelfällen auf Antrag, wobei ein Eigenanteil von 60 €/Grenzpunkt zu tragen sei.
Bei der Zuteilung der neuen Fläche werde auch berücksichtigt, inwieweit es sich um eine ökologische Landbewirtschaftung handele. Soweit sich aus einer Umstellungsphase Beeinträchtigungen ergäben, käme ggfls. auch die Zahlung einer Entschädigung in Betracht.

Zur Frage der Verwendung des Wegenetzes zeigte Herr Haas auf, dass dieses üblicherweise im Eigentum der Ortsgemeinde stehe. Bei Wegfall nicht mehr benötigter Wege könnten diese Flächen für Maßnahmen der Landespflege bereitgestellt werden. Beim Wegfall von Wiesenwegen seien jedoch ggfls. auch landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.
Damit sei es u. U. sogar möglich, auf einen Flächenabzug bei den privaten Grundstückseigentümern zu verzichten.

Als wesentlichen Verfahrensgrundsatz nannte Herr Haas den Vorrang einer wertgleichen Abfindung in Land, so dass die Befürchtung unbegründet sei, keine wertmäßig gleiche Fläche nach Abschluss des Verfahrens zu besitzen.
Auch hinsichtlich der Erreichbarkeit und Wegeanbindung würden die bestehenden Vorgaben berücksichtigt.
Dagegen könne jedoch ein Verzicht auf Landausgleich zugunsten eines einzelnen Dritten oder zugunsten der Gemeinschaft erklärt werde; hier erfolge dann eine finanzielle Entschädigung.

Auf Anfrage von Ratsmitglied Weirauch teilte Herr Haas mit, dass für Wegebaumaßnahmen in Schotter oder Bitumen ein landespflegerischer Ausgleich zu schaffen sei.
Es sei jedoch nicht möglich, neue Dränagemaßnahmen oder Instandsetzungen im Zuge des Verfahrens zu finanzieren. Nur in ganz wenigen Ausnahmefällen, wo es um die zusammenhängende Bewirtschaftung neu geschaffener Felder gehe, könne die Verlegung einer Dränageleitung in der Finanzierung berücksichtigt werden.

In einer weiteren, einstimmig beschlossenen Sitzungsunterbrechung wurde den anwesenden Zuhörern ebenfalls Gelegenheit gegeben, Fragen zum Bodenordnungsverfahren zu stellen.
Dabei ging es auch um die Frage der Trockenlegung versumpfter Flächen durch Reparaturmaßnahmen an defekten Dränageleitungen, die Beantragung des Verfahrens durch den Ortsgemeinderat, Widerspruchsmöglichkeiten sowie die Akzeptanz des Bodenordnungsverfahrens bei den Beteiligten. Auch wurden nochmals die einzelnen Verfahren der Bodenordnung durch Herrn Haas erläutert.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung wies Ratsmitglied Steinmetz als betroffener Landwirt darauf hin, dass er zunächst ebenfalls skeptisch einem neuen Bodenordnungsverfahren gegenübergestanden habe. Inzwischen sei er jedoch davon überzeugt, dass mit dem geplanten Bodenordnungsverfahren ein neuer Zuschnitt der Felder erreicht werden könne, der eine wirtschaftlichere Bearbeitung ermögliche.
Von Ratsmiglied Lang wurde angeregt, dass die Jagdgenossenschaft ihren Beschluss zur Übernahme des Eigenanteiles überprüft und ggfls. anpasst.